
Hinweise zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung (Basisversorgung)

Die nachfolgenden Hinweise, wie Ihre Versicherung steuerlich behandelt wird, beruhen auf den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

1 Einkommensteuer

1.1 Beiträge

Die Beiträge (einschließlich der Beiträge für die eingeschlossenen Zusatzversicherungen) können Sie im Rahmen des § 10 EStG steuerlich geltend machen.

Die Beiträge für eine eventuell eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung sind jedoch nur solange steuerlich begünstigt, wie Sie mit der mitversicherten Person für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung verheiratet sind.

Abzugsfähig sind individuell geleistete Beiträge zur so genannten Basisversorgung; dazu gehören neben den Beiträgen zu Ihrer Versicherung, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur landwirtschaftlichen Alterskasse sowie zu berufsständischen Versorgungswerken, sofern diese vergleichbare Leistungen wie die gesetzliche Rentenversicherung erbringen.

Abzugsfähig sind im Jahr 2005 60 % der Beiträge zur Basisversorgung, höchstens jedoch 60 % von 20.000 EUR. Der so ermittelte Betrag wird gekürzt um den Arbeitgeberanteil der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bei Personengruppen, denen eine Altersversorgung ohne eigene Beitragsleistung zusteht (z. B. bei Beamten), ist ein fiktiver Arbeitgeberanteil zu kürzen.

Der Anteil der abzugsfähigen Beiträge erhöht sich ab dem Jahre 2006 jährlich um 2 %, so dass in 2025 die volle Abzugsfähigkeit der Beiträge erreicht wird.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten wird das Abzugsvolumen verdoppelt.

1.2 Leistungen

Die Renten sind im Rahmen des § 22 EStG zu versteuern. Dies gilt auch für die Renten aus den eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

Der steuerpflichtige Anteil Ihrer Rente ist abhängig vom Kalenderjahr des erstmaligen Rentenbeginns. Er beträgt bei Rentenbeginn in 2005 50 % der Gesamtrente und steigt für Rentenbeginne ab 2006 bis 2020 jährlich um 2 %, so dass bei Rentenbeginn in 2020 80 % der Gesamtrente steuerpflichtig sind. Für Rentenbeginne ab dem Jahr 2021 steigt der steuerpflichtige Anteil der Rente um weitere 1 % jährlich. Damit sind bei Rentenbeginn ab 2040 100 % der Gesamtrente steuerpflichtig.

Der für den jeweiligen Rentenbeginn geltende Prozentsatz bleibt während der Rentenbezugsdauer unverändert, d.h. der steuerfrei bleibende Teil der Rente wird bei Rentenbeginn ermittelt und dauerhaft als "EUR-Betrag" festgeschrieben.

2 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Versicherungsleistungen, die nicht an den Versicherungsnehmer erbracht werden, unterliegen grundsätzlich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerpflicht. Es gelten jedoch Freibeträge, so dass eventuell keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerpflicht anfällt.